

27
61 74
15. Jan. 1940

Verfasser oder Herausgeber Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde,
Berlin NW 7, Charlottenstrasse 41

Titel R. Buchner: Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribvaria.
Band V der Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde

Verleger Karl W. Hiersemann, Leipzig

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft) ist bereit,
für die Drucklegung obigen Werkes den Betrag von

RM. 630.-- (sechshundertunddreissig Reichsmark)

zur Verfügung zu stellen.

Diese Bewilligung geht von der Voraussetzung aus, daß das Werk mit einem Umfang von
ca 13 Bogen in einer Auflage von 500 Exemplaren, zu einem Ladenpreis von
12.-- RM. erscheint. Ändern sich diese Voraussetzungen durch Ermäßigung des Umfanges
oder der Auflage oder Erhöhung des Ladenpreises, so behält sich die Forschungsgemeinschaft vor, ihre
Leistungen entsprechend zu mindern, sofern und soweit dies im Einzelfalle angemessen erscheint.

Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Das Werk muß bis zu dem auf dem Verpflichtungsschein anzugebenden Termin erscheinen.
Die Frist kann verlängert werden, wenn der Verfasser (Herausgeber) oder Verleger vor Fristablauf
dies aus beachtlichen Gründen beantragt.

2. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag nach Drucklegung des Werkes und Vorlage der
Freistücke (vgl. Ziff. 3) an die Forschungsgemeinschaft.

3. Die Zahl der Freistücke wird auf 6 festgesetzt. Sie sind frei nach Berlin zu liefern,
und zwar bei Zeitschriften jeweils nach Erscheinen der einzelnen Hefte, bei Einzelwerken unmittelbar
nach Erscheinen des Werkes. Weitere Exemplare können durch die Forschungsgemeinschaft zum Buch-
händlerneftopreis angefordert werden. Wenigstens ein bis zwei Freistücke sind gebunden zu liefern.

4. Dem Antrag auf Zahlung ist auf Bogen mit Firmenausdruck beizufügen: eine in der Anordnung
der eingereichten Vorberechnung aufgestellte Abrechnung über die tatsächlich entstandenen Herstellungskosten,
in doppelter Ausfertigung und mit Unterschrift versehen, sowie die Angabe des Ladenpreises und des
Buchhändlerneftopreises.

5. Die Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft darf in Titel, Vorwort oder an anderer
Stelle des unterstützten Werkes sowie in der Propaganda nicht erwähnt werden, wenn darüber nicht eine
besondere, auf genauen Vorschlägen beruhende Zustimmung der Deutschen Forschungsgemeinschaft her-
beigeführt worden ist.

6. Vier Jahre nach Erscheinen des Werkes, das Erscheinungsjahr eingerechnet, hat der Verlag
der Forschungsgemeinschaft eine endgültige Abrechnung über die Ausgaben und Einnahmen einzureichen.
Wenn sich innerhalb dieses Zeitraumes aus dem Absatz nach Deckung des vom Verlage getragenen Teiles
der Herstellungskosten zuzüglich der üblichen Zinsen für 3 Jahre für das vom Verlag aufgewendete
Kapital — ein Überschuss ergibt, dann hat der Verlag $\frac{3}{4}$ dieses Überschusses an die Forschungsgemein-
schaft zurückzuzahlen, in keinem Falle aber mehr als $\frac{3}{4}$ der gewährten Unterstützung.

7. Die Bewilligung des Zuschusses gilt erst dann als bindend, wenn vorstehende Bedingungen von
dem Verfasser (Herausgeber) und Verleger durch Unterschrift unter das beiliegende Formular anerkannt
worden sind und wenn der Eingang dieses Verpflichtungsscheines von der Forschungsgemeinschaft bestätigt ist.
Der Verpflichtungsschein muß der Forschungsgemeinschaft unverzüglich nach der Bewilligung, spätestens
aber innerhalb 4 Wochen vorgelegt werden, widrigenfalls sich die Forschungsgemeinschaft den Wider-
ruf der angebotenen Bewilligung vorbehält.

Berlin, am 14. Januar 1941

Der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft